

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Gästeführervertrag

1. Buchungsbestätigung

Die Firma *KÖLNKUNDIG* bestätigt die mündliche Vereinbarung über Zeit, Treffpunkt, Dauer, Thema und Vergütung schriftlich unter Beifügung dieser Bedingungen. Änderungswünsche des Kunden sind spätestens 6 Tage vor Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben. *KÖLNKUNDIG* wird diesen Wünschen entsprechen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Eine Verpflichtung zur Änderung des bestätigten Programms ist hiermit nicht verbunden.

2. Kündigung

Im Fall der Kündigung des Vertrages durch den Kunden ist der Kunde zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet abzüglich der ersparten Aufwendung oder desjenigen, was *KÖLNKUNDIG* auf Grund der Kündigung anderweitig verdient oder zu verdienen böswillig unterlässt. Die Absage vor der Veranstaltung oder das Nichterscheinen gelten als Kündigung.

Wird die Veranstaltung vom Kunden 5 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin ausschließlich des Veranstaltungstages abgesagt, so wird die nach Ziff. 2 Satz 1 verbleibende Vergütung mit 10% der vereinbarten Vergütung pauschalisiert.

Bei einer späteren Absage vor dem Veranstaltungstag beträgt diese Pauschale vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung 30% der vereinbarten Vergütung. Bei einer Absage bis 2 Stunden vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin beträgt die Pauschale 50% der vereinbarten Vergütung. Bei einer späteren Absage oder beim Nichterscheinen beträgt die Pauschale 70% der vereinbarten Vergütung.

Dem Kunden verbleibt das Recht, im Einzelfall nachzuweisen, dass die in Ziff. 2 Satz 1 genannten Abzüge höher sind als in Ziff. 2 Sätze 3 bis 6 aufgeführt.

3. Person der Gästeführerin

KÖLNKUNDIG wird die Veranstaltung im Regelfall durch Frau Dr. Birgit Deckers erbringen. Eine höchstpersönliche Leistung ist aber nicht geschuldet. *KÖLNKUNDIG* kann die Leistung auch durch eine geeignete Ersatzperson erbringen.

4. Änderungen des Veranstaltungsprogramms

KÖLNKUNDIG ist nach billigem Ermessen zur Änderung einzelner Programmpunkte der Veranstaltung befugt, wenn diese allein auf Grund von Umständen nicht ausführbar sind, die *KÖLNKUNDIG* nicht zu vertreten hat. Wird auf Grund der Unmöglichkeit mehrerer Programmpunkte der Charakter der Veranstaltung wesentlich geändert, wird *KÖLNKUNDIG* dem Kunden ein Alternativprogramm anbieten. Der Kunde ist nicht verpflichtet dieses Angebot anzunehmen.

5. Annahmeverzug des Kunden

KÖLNKUNDIG ist zur Erbringung der vereinbarten Leistungen nur innerhalb des vereinbarten Leistungszeitraumes verpflichtet (Fixgeschäft). Erscheint der Kunde nicht zur Veranstaltung, so behält *KÖLNKUNDIG* den Anspruch auf die Gegenleistung. Die Regelung in Ziff. 2 Satz 6 gilt entsprechend.

KÖLNKUNDIG ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Kunde länger als 15 Minuten nach den vereinbarten Zeitpunkt nicht am Treffpunkt erscheint. Der Kunde verzichtet gemäß § 151 BGB auf den Zugang der Kündigungserklärung. Die Vergütung von *KÖLNKUNDIG* ist in diesen Fällen entsprechend Ziff. 2 Satz 6 zu berechnen.

6. Haftung

KÖLNKUNDIG haftet nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, die Einhaltung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie für jedes Verschulden im Fall der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit.